

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 14. Mai 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 39

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. April 1999 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Kunstgeschichte (HF) ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum erforderlich. Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2010

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel